



Landkreis Görlitz

**Vorlage Nr.
BV/096/2020**

Geschäftsbereich
Dezernat III

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status der Sitzung
Hauptausschuss	04.02.2020	Vorberatung	nicht öffentlich
Kreistag des Landkreises Görlitz	26.02.2020	Entscheidung	öffentlich

TOP **Zweckvereinbarung zur Aufgabenübertragung zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 49 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)**

Bernd Lange
Landrat

Beschlussvorschlag

Der Kreistag des Landkreises Görlitz beschließt die Zweckvereinbarung zur Aufgabenübertragung zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 49 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) zwischen dem Landkreis Görlitz und der Stadt Ebersbach-Neugersdorf.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Begründung

Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 der OWiZuVO sind Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 49 StVO und deren Nachermittlungen, allerdings nur soweit die Ordnungswidrigkeiten gegen verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 StVO auf Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) oder auf sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 SächsStrG begangen wurden. Nach § 3 Abs. 3 Satz 2 OWiZuVO erstreckt sich die Zuständigkeit auch auf Verkehrsflächen, die zwar nach dem Straßenrecht nicht die Eigenschaft einer öffentlichen Straße besitzen, jedoch öffentliche Verkehrsflächen im Sinne des Straßenverkehrsrechts sind.

Maßgebend für die Zuständigkeit sind die vom Statistischen Landesamt zum 30. Juni 2009 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen. Die Stadt Ebersbach-Neugersdorf erfüllt die Voraussetzungen zur gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung und möchte die Aufgabe dem Landkreis Görlitz übertragen.

Gegenstand einer Zweckvereinbarung kann jede Aufgabe sein, die zu erfüllen eine Gemeinde oder ein Landkreis verpflichtet oder berechtigt ist. Dabei ist grundsätzlich von der vorgegebenen kommunalen Aufgabenverteilung auszugehen, das bedeutet, dass keine neuen Aufgaben übertragen werden können. Ist jedoch die gleiche Aufgabe bei den Beteiligten vorhanden, kann eine Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung dieser Aufgabe geschlossen werden.

Der Landkreis nimmt die Aufgabe der kommunalen Verkehrsüberwachung auf dem Gebiet der Geschwindigkeitskontrollen im Straßenverkehr bereits seit 1990 wahr. Der Landkreis verfügt über die notwendigen technischen Voraussetzungen (Mess-, Auswerte- und Datenverarbeitungs-technik) und über das erforderliche ausgebildete Fachpersonal.

Eine Zweckvereinbarung ermöglicht die Zusammenarbeit der Kommunen bei der sinnvollen, effektiven und kostengünstigen Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben.

Anlage:

- Zweckvereinbarung zur Aufgabenübertragung zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 49 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) zwischen dem Landkreis Görlitz und der Stadt Ebersbach-Neugersdorf